

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00427 vom 25. August 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00427

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00427 du 25 août 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00427 del 25 agosto 2022

Regeste

Wegweisung | [Der Beschwerdeführer reiste Anfang April 2022 für einen bewilligungsfreien Aufenthalt von 90 Tagen in die Schweiz ein. Mit der Ausgangsverfügung wird er wegen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung aus der Schweiz weggewiesen.] Nachdem der Beschwerdeführer die Schweiz Anfang Juli 2022 ohnehin hätte verlassen müssen, verlor die Ausgangsverfügung bereits vor der Beschwerdeerhebung ihren Gegenstand und kann nicht mehr in Rechtskraft erwachsen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, dass bzw. inwiefern der Beschwerdeführer an der Überprüfung der Rechtmässigkeit seiner Wegweisung überhaupt noch ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse haben sollte (E. 2). Der Rekursentscheid erweist sich sodann bei summarischer Beurteilung nicht ohne Weiteres als unhaltbar, sodass die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens nicht neu zu verlegen sind (E. 3). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und es steht diesem keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Der vorliegende Entscheid betreffend die Wegweisung kann lediglich mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde angefochten werden (Art. 83 lit. c Ziff. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; vgl. dazu BGr, 25. Juni 2018, 2D_32/2018, E. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.